



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

14. JAHRGANG

HAMBURG, 15. DEZEMBER 2008

Nr. 11

INHALT

Art.: 121 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009.....	153	Art.: 127 Hinweis auf die vollständige Fassung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll ...	158
Art.: 122 Wirtschaftsplan 2009 für das Erzbistums Hamburg.....	153	Art.: 128 Urlaubserseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.....	158
Art.: 123 Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg.....	153	Art.: 129 Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten.....	159
Art.: 124 Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg.....	157	Art.: 130 Urlaubsvertretungen	159
Art.: 125 Woche für das Leben vom 25. April bis 2. Mai 2009.....	158	Art.: 131 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2008.....	159
Art.: 126 Korrektur der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll	158		
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik des Erzbistums Hamburg	159
		Anschriftenänderungen	160

Weihnachtsgruß von Erzbischof

Dr. Werner Thissen

Liebe Mitbrüder, liebe Schwestern und Brüder im pastoralen Dienst,
zum Weihnachtsfest sende ich Ihnen frohe und dankbare Segenswünsche.

Frohe Wünsche, weil die Weihnachtsbotschaft unser Herz erwärmen und weit machen kann. Sie kann bewirken, dass wir bei aller Kälte und Enge in unserer Welt Botinnen und Boten der Freude sind.

Dankbare Wünsche, weil Sie sich mit all Ihren Kräften für die Botschaft des Evangeliums einsetzen. Mit all Ihren Kräften – oder auch über Ihre Kräfte hinaus? Manche von Ihnen erlebe ich abgespant und überlastet.

Sehr herzlich bitte ich Sie, Symptome der Überlastung nicht zu überspielen, sondern dann auch für sich selbst Rat und Hilfe zu suchen. Als kompetente Ratgeber für andere wissen Sie auch für sich selbst die Wege dorthin.

Einen besonderen Dank sage ich allen, die unser großes Gemeinschaftswerk, die Erneuerung des Mariendoms mitgetragen haben. Denen, die für Zustimmung für dieses ja zunächst nicht unumstrittene Unternehmen geworben haben. Denen, die mit geplant und mit überlegt haben. Denen, die zu Spenden motiviert und selbst gespendet haben. Und besonders denen, die auf geistliche Weise das Werk unterstützt haben und es auch weiterhin begleiten.

Auf zwei Ereignisse im Erzbistum im Jahre 2009, welche bundesweite Bedeutung haben,

möchte ich Sie hinweisen.

Vom 2. bis 5. März habe ich die Deutsche Bischofskonferenz zu ihrer turnusmäßigen Frühjahrsvollversammlung nach Hamburg eingeladen. Es ist das erste Mal, dass alle Bischöfe aus den siebenundzwanzig deutschen Diözesen in Hamburg versammelt sind. Nicht wenige davon kennen den Norden kaum. Sie sollen etwas von der Lebendigkeit und der Liebenswürdigkeit der Diaspora erfahren. Wie immer wird die Tagesordnung der Konferenz übertoll sein. Aber schon allein die Tatsache, dass wir im Norden tagen, wird den Blick stärker auf unsere Situation lenken.

Es ist zugleich auch das erste Mal, dass die Konferenz in einem Hotel stattfindet. Was in anderen Ländern selbstverständlich ist, ist bisher bei uns nicht üblich gewesen. Aber inzwischen gibt es nur noch wenige Bistumseinrichtungen, welche die große Zahl der Konferenzteilnehmer beherbergen können. Damit die Frühjahrskonferenzen nicht nur an wenigen Orten stattfinden können, haben wir uns zur Tagung auch in Hotels entschlossen.

In Hamburg sind wir im Grand Elysee, einem der herausragenden Hotels, zu Gast. Ist das zu verantworten? Wir können das nur deshalb, weil uns der Inhaber des Hotels zu dem Preis aufnimmt, der auch in kirchlichen Bildungshäusern üblich ist. Also habe ich auch diese Form des Sponsorings dankbar ergriffen.

Der Eröffnungsgottesdienst am 2. März abends im Dom und die Morgengottesdienste vom 3.-5. März in St. Elisabeth Harvestehude, in der Nähe des Hotels, sind selbstverständlich für alle zugänglich. Soweit es die Entfernungen zulassen, sind Sie und alle Gemeindemitglieder herzlich eingeladen.

Eine andere bundesweite Veranstaltung ist die Eröffnung der Sternsingeraktion am 29. Dezember 2009 im Mariendom.

„Sternsinger sind Glücksbringer“, singen wir auch jetzt bald wieder. Ich freue mich, dass ihr großer Einsatz für das Kindermissionswerk durch die bundesweite Eröffnung bei uns besonders gewürdigt wird. Gerade für uns in der Diaspora ist weltkirchliches Denken und Handeln wichtig. Es macht uns bewusst: Wir sind nicht nur die kleine Zahl, die wir oft erleben. Wir sind zugleich auch Mitglieder der Kirche in Deutschland und weltweit. Es macht uns aber auch bewusst: Bei allen Schwierigkeiten, mit denen wir selbst zu kämpfen haben, leben unsere Glaubensschwestern und – brüder in anderen Erdteilen oft unter weit aus belastenderen Bedingungen. Wir wollen sie nicht im Stich lassen, denn wir gehören zusammen.

Jetzt geht es aber erst einmal auf das Weihnachtsfest zu. Von Herzen wünsche ich Ihnen frohe, gesegnete Tage. Es werden wie immer auch Tage großer Anforderungen an Sie sein. Aber es sollen auch Tage großer geistlicher Hingabe sein. Unsere spirituelle Praxis ist ja nicht etwas, was zu all den vielen Aktivitäten noch hinzukommt. Sie ist vielmehr der Wurzelgrund, auf dem alles andere erst wachsen kann. Wir wollen uns das immer wieder neu bewusst machen und uns gegenseitig dazu ermutigen.

Herzlich

Ihr

+ 

Art.: 121

Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte am 7./8. Februar 2009 für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt. Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfüllen und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unserer Spende am 7./8. Februar 2009. Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

H a m b u r g, 25. November 2008

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Februar 2009 in allen Gotteshäusern (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.

Art.: 122

Wirtschaftsplan 2009 für das Erzbistum Hamburg

Der Wirtschaftsplan 2009 für das Erzbistum Hamburg setzt sich aus dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Ergebnisplan und der Stellenübersicht zusammen.

Unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates wird der Ergebnisplan 2009, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.344.207,00 EUR und einem Bilanzgewinn in Höhe von 2.044.207,00 EUR abschließt, festgestellt.

H a m b u r g, 24. November 2008

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 123

Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (Kirchliches

Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 7, Nummer 12, Artikel 149, S. 131 ff., vom 15. Dezember 2001), zuletzt geändert am 12. Februar 2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 13, Nummer 3, Artikel 29, S. 35 vom 15. März 2007), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

1. Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenangehörigen der römisch-katholischen Kirche zu erheben, steht dem Erzbistum Hamburg, den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu.
2. Das Erzbistum erhebt die Diözesankirchensteuer, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erheben die Ortskirchgelder.

§ 2

Kirchensteuerpflicht

1. Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Bereich des Erzbistums Hamburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
2. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die Katholische Kirche folgenden Kalendermonats.
3. Die Kirchensteuerpflicht endet
 - a. bei Aufhebung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 - b. bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des dem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt folgenden Kalendermonats,
 - c. durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats.
4. Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um 1/12 zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch Tod endet.
5. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 4 nicht anzu-

wenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

§ 3

Diözesankirchensteuern

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Erzbistum Diözesankirchensteuern, und zwar als

1. Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer,
2. Mindestkirchensteuer,
3. gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

1. Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.
2. Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommen-(Lohn-)steuer im Sinne des Satzes 1 Einkommen-(Lohn-)steuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind.
3. Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.
4. Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte

Kirchensteuer dar.

5. Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51 a Absatz 2 c Einkommensteuergesetz ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von der oder dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d des Einkommensteuergesetzes. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 5

Mindestkirchensteuer

(aufgehoben)

§ 6

Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuer

1. Die Steuern und ihre Sätze werden nach Maßgabe der Satzung für den Kirchensteuerrat des Erzbistums Hamburg festgesetzt.
2. Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.
3. Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg veröffentlicht.
4. Ein Kirchensteuerbeschluss gilt solange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

§ 7

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

1. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht getrennt veranlagt werden.
2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten. § 51 a des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.
3. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8

Kirchensteuer in konfessionsverschiedener Ehe

1. Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kir-

chenmitgliedes einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das katholische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
 - b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 4 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;
 - c) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 5, oder wenn eine Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d des Einkommensteuergesetzes erfolgt, nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 5 Satz 3;
 - d) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 4 Ziffern 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds.
2. Werden Kirchensteuern einer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen

1. Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der nach § 4 Ziffern 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes berechnet.
2. Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied
 - a) nach dem Teil der nach § 4 Ziffer 1 ermittelten gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird,
 oder

b) höchstens nach dem Teil des nach § 4 Ziffer 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

3. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d des Einkommensteuergesetzes.
4. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.
5. Neben einer Kirchensteuer nach Ziffer 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Ziffer 2 das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Ziffer 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Ziffer 2 nicht erhoben.

§ 10

Ortskirchgeld

1. Die Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg sind berechtigt, von den Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde haben, Ortskirchgeld nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu erheben, soweit die Zuweisungen aus den Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.
2. Das Ortskirchgeld kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.
3. Art und Höhe des Ortskirchgeldes (Kirchgeld) werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchgeldbeschluss müssen - soweit erforderlich - der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchgeldbeschluss

bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird, längstens jedoch bis zu dem nach den staatlichen Rahmengesetzen vorgesehenen Termin. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchgeldbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt allgemein genehmigen. Darüber hinaus sind Kirchensteuerbeschlüsse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

4. Das Ortskirchgeld wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Die Bescheide müssen die Bemessungsgrundlage erkennen lassen, sowie die Höhe der Steuern, die Fälligkeitstermine, die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 11

Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern und des Ortskirchgeldes

1. Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Das Ortskirchgeld wird von den Kirchengemeinden oder den Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.
2. Die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
3. Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung finden keine Anwendung. Die Vorschriften über das Steuergeheimnis sind anzuwenden.
4. Die Vollstreckung der Diözesankirchensteuer obliegt den Finanzämtern.

§ 12

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer sind die Rechtsbehelfe des Einspruchs bzw. des Widerspruchs gegeben. Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kirchensteuersachen können nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden. Mit dem Rechtsbehelf können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.
2. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Diözesankirchensteuer sind im Bistumsteil Hamburg und Mecklenburg beim Finanzamt einzulegen.

Widersprüche gegen die Heranziehung zur Diözesankirchensteuer sind im Bistumsteil Schleswig-Holstein beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu erheben.

3. Gegen die Heranziehung zum Ortskirchgeld ist im Bistumsteil Hamburg als Rechtsbehelf der Einspruch und in den Bistumsteilen Schleswig-Holstein und Mecklenburg als Rechtsbehelf der Widerspruch beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen bzw. zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Rechtsbehelf entscheidet der Kirchenvorstand. Er hat zuvor die Stellungnahme des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.
4. Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Gegen die Rechtsbehelfsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in den Bistumsteilen Hamburg und Mecklenburg die Klage beim Finanzgericht und in dem Bistumsteil Schleswig-Holstein die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 13

Stundung, Erlass, Niederschlagung

1. Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.
3. Der Antrag ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu stellen. Bezieht sich der Antrag auf das Ortskirchgeld, ist der veranlagende Kirchenvorstand zu hören.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die für die Kirchengemeinde ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung.

2. Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat erlassen.
3. Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sämtliche bisherige Regelungen treten außer Kraft. Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg veröffentlicht.

H a m b u r g, 4. November 2008

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art. 124

Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg

Der Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 7, Nummer 12, Artikel 150, S. 134 ff., vom 15. Dezember 2001), zuletzt geändert am 12. Februar 2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 13, Nummer 7, Artikel 74 S. 98 f., vom 15. August 2007), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

1. Die Diözesankirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, mindestens 3,60 Euro und höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
2. Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.
3. Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Glaubensgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gilt Ziffer 2 entsprechend.

§ 2

Mindestbetragskirchensteuer

1. Es wird eine Mindestbetragskirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,00 Euro täglich.
2. Die Mindestbetragskirchensteuer wird nur erhoben, wenn Einkommen-(Lohn-)steuer festgesetzt wird.
3. Bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird keine Mindestbetragskirchensteuer erhoben.

§ 3

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

1. Das Erzbistum Hamburg erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Das besondere Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde gemeinsam zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.
2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Ziffer 2 KiStO)		Besonderes Kirchgeld in glaubens- verschiedener Ehe (jährlich)
	Euro		
1.	30.000	bis 37.499	96
2.	37.500	bis 49.999	156
3.	50.000	bis 62.499	276
4.	62.500	bis 74.999	396
5.	75.000	bis 87.499	540
6.	87.500	bis 99.999	696
7.	100.000	bis 124.999	840
8.	125.000	bis 149.999	1.200
9.	150.000	bis 174.999	1.560
10.	175.000	bis 199.999	1.860
11.	200.000	bis 249.999	2.220
12.	250.000	bis 299.999	2.940
13.	300.000	und mehr	3.600

3. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 4

Lohnsteuerpauschalierung

1. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer
 - a) im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 4,0 v. H.
 - b) im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 6,0 v. H.

- c) im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bistumsteil Mecklenburg 5,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
2. Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
3. Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 4 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung) gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer 9,0 v. H. der pauschalierten Einkommensteuer.

§ 5 Schlussbestimmung

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt solange bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

H a m b u r g, 4. November 2008

L. S. Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 125

Woche für das Leben vom 25. April bis 2. Mai 2009

Die Woche für das Leben ist eine Initiative der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der evangelischen Kirche in Deutschland. Das Jahresmotto für 2009 lautet: „Gemeinsam mit Grenzen leben“ und findet vom 25. April bis 2. Mai statt. Am 25. April wird sie in Lüneburg bundesweit eröffnet.

In den Jahren 2008-2010 steht die Woche für das Leben unter der Dreijahresüberschrift „Gesund oder von Gott geliebt“. Im Jahr 2009 soll an die unabdingbare Verpflichtung christlicher Ethik zur Solidarität mit kranken und behinderten, mit sterbenden und verzweifelten Menschen hingewiesen werden. Auch unter den Bedingungen einer hoch spezialisierten und ausdifferenzierten Gesellschaft, die in der Lage ist, die meisten medizinischen und sozialen Herausforderungen zu meistern, ist diese Erinnerung nicht überflüssig.

Begleitmaterialien werden zu entsprechender Zeit zur Verfügung gestellt.

Die Internetseite wird in Kürze aktualisiert werden:

www.woche-fuer-das-leben.de
Hier sind weitere Informationen abrufbar.

H a m b u r g, 24. November 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 126

Korrektur der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

Die Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll in der Fassung vom 25.9.2008 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 14, Nr. 10, Art. 104, S. 134 ff., vom 19.11.2008) wird wie folgt geändert:

- in Anm. 2 letzte Zeile: statt Nr. 23 a jetzt Nr. 24 a
- in Anm. 22g) 4. Zeile: statt (vgl. Anm. 23 und 25) jetzt (vgl. Nr. 23 und 25)
- in Anm. 21 vorletzte Zeile: statt daß jetzt dass

H a m b u r g, 1. Dezember 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 127

Hinweis auf die vollständige Fassung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

Die vollständige und korrigierte Fassung der Anmerkungstafel ist erhältlich im Download-Bereich der Homepage des Erzbistums Hamburg sowie im Meldewesenprogramm (E-MIP).

H a m b u r g, 1. Dezember 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 128

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg im Downloadbereich unter Erzbischöfliche Kurie abgerufen werden http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php oder beim Perso-

nalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

H a m b u r g, 27. November 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 129

Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten

Alle Interessentinnen und Interessenten, die die Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten im Herbst 2009 beginnen wollen, werden gebeten, sich im

Personalreferat Pastorale Dienste
Frau Dagmar Kirschnick-Wieh
Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg
Tel. 040/24877-345

zu melden.

Das Erzbistum Hamburg bildet aus an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen in Paderborn.

Studiendauer: 6 Semester (Bachelor)
Voraussetzung: Fachhochschulreife
Bewerberfrist: 31. März 2009

Anschrift: Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen
Abteilung Paderborn
-Fachbereich Theologie
Leostr. 19, 33098 Paderborn,
Tel. 05251/122 521
www.katho-nrw.de

Weitere Auskünfte und Informationen über andere Ausbildungswege erhalten Sie im Personalreferat Pastorale Dienste, Frau Dagmar Kirschnick-Wieh.

H a m b u r g, 2. Dezember 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 130

Urlaubsvertretungen

I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen für Priester

1. Die Pfarrer teilen den Urlaubstermin bzw. den Termin längerer Abwesenheit (z.B. Kuren) dem Personalreferat mit und schlagen einen Administrator vor. Außerdem informieren sie den Dechanten.
2. Die Vertretungen sollen zunächst im Dekanat bzw. in der Region geregelt werden. Die Priester teilen dem Dechanten die Vertretung mit.

3. Sollte im Dekanat keine Vertretung möglich sein, wende man sich an das Personalreferat Pastorale Dienste.

II. Ausländische Gastpriester als Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung in den Gemeinden stehen im Jahre 2009 in begrenzter Zahl ausländische Priester zur Verfügung und zwar jeweils 4 Wochen im Juli, August oder im September. Anmeldung bitte bis zum *1. März 2009* an das Personalreferat Pastorale Dienste, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg.

H a m b u r g, 2. Dezember 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 131

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2008

Im Januar 2009 wird für das Jahr 2008 in gedruckter Form **kein** Erhebungsbogen mehr an die Pfarreien versandt. Stattdessen steht ab 2. Januar 2009 allen Pfarreien, die das Meldewesenprogramm **E-MIP** im Pfarrbüro einsetzen, der Zugang zum Online-Erhebungsbogen zur Verfügung. Nach Eingabe und Speicherung der Daten und nach deren Freigabe ist der Erhebungsbogen auszudrucken, mit Siegel und Unterschrift zu versehen und wie gewohnt bis spätestens zum **1. März 2009** an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Referat Meldewesen, zurückzusenden.

H a m b u r g, 24. November 2008

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

31. Oktober 2008

U l a t o w s k i, Adam, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zum Kaplan der Pfarrei St. Ansgar, Hamburg-Niendorf, ernannt.

5. November 2008

S i m o n, Erich, Diakon mit Zivilberuf i. R., in St. Joseph, Kiel, mit Wirkung vom 23. November 2008 von seinen Aufgaben als Diakon, entpflichtet.

6. November 2008

S z y m a n s k i, Bernhard, Pfarrer in Maria-Hilfe der Christen, Neustrelitz, mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt.

7. November 2008

H u n i n g SVD, P., Dr., Ralf, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 zum Pfarrer der Pfarrei Heilig Kreuz, Hamburg-Neugraben, ernannt.

12. November 2008

K i r s c h n i c k - W i e h, Dagmar, Ausbildungsleiterin für den Pastoralen Dienst und Gemeindeferentin in St. Katharina, Pinneberg, zum 30. November 2008 von den Aufgaben in der Pfarrei entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 im Umfang einer halben Stelle als Krankheitsvertretung beauftragt mit den Aufgaben der Diözesanbeauftragten für die Gemeindeferenten/-innen im Erzbistum Hamburg.

13. November 2008

B e h r e n s, Helmuth, Diakon, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 als Diakon in der Pfarrei Heilige Familie, Barmstedt, entpflichtet und zum Diakon in der Pfarrei St. Katharina, Pinneberg, ernannt.

13. November 2008

S c h ü t z, Dieter, Pfarrer, zum 1. Dezember 2008 als Pfarrer von St. Bruder Konrad zu Hamburg-Osdorf-Lurup, entpflichtet.

17. November 2008

A l b r e c h t, Siegfried, Dechant des Dekanates Hamburg-Wandsbek, Pfarrer in St. Paulus, Hamburg-Billstedt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 für die Zeit der Vakanz zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Agnes zu Hamburg-Tonndorf, ernannt.

20. November 2008

K o h l s, Sibylle, Referentin für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) in Mecklenburg, mit Wirkung vom 10. Januar 2009 freigestellt, scheidet zum 30. Juni 2009 aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg aus.

21. November 2008

G e l d e r n, Jan, Pastoralreferent, als Schulseelsorger an der Sophie-Barat-Schule in Hamburg entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Februar 2009 zum Theologischen Referenten und Leiter des Fachreferates

„Pastorale Dienststelle in Schleswig-Holstein“ beauftragt.

25. November 2008

Z ú n i g a P., Dr., Miguel, mit Wirkung vom 1. November 2008 zum Pfarrer der Spanischen Mission Hamburg, ernannt.

25. November 2008

B a u m a n n, Stefan, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008, mit halber Stelle als Jugendbildungsreferent für die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg, mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit und Schule, beauftragt.

Todesfall

17. November 2008

N a g e l, Hermann, Pfr. i. R., geb. 28.7.1915 in Hildesheim, geweiht am 31.1.1943 in Osnabrück.

Anschriftenänderungen:

Gemeindeassistentin Frau Cosima Eickmeier hat die neue E-Mail-Adresse: st.birgitta-referentin@kath-kirche-luebeck.de

Pfarrer i. R. Rembert Panther ist unter der neuen Anschrift: Hamburger Str. 35, in 21465 Reinbeck zu erreichen. Die Telefonnummer lautet: 040/ 78877281

Diakon Helmuth Behrens hat die neue Anschrift: Friedrichshulder Weg 1 in 25469 Halstenbek. Die Telefonnummer lautet: 04101-4039713

Der Kindergarten St. Olaf, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg, existiert nicht mehr.

Gemeindeferentin Frau Kirschnick-Wieh hat eine neue Dienstanschrift: Danziger Straße 52a in 20099 Hamburg. Die Telefonnummer lautet: 040-24877-345, die Fax-Nummer: 040-24877-344

Jugendbildungsreferent Stefan Baumann ist unter der Anschrift Graumannsweg 42 in 22087 Hamburg zu erreichen. Die Telefonnummer lautet: 040-227216-0, die Fax-Nummer: 040-227216-33

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 153

Erzbistum Hamburg

Dezember 2008

Ausbildungskurs für Kommunionhelfer in Nütschau

Im Kloster Nütschau finden im Jahr 2009 wieder Ausbildungskurse für Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen statt. Anmeldungen sind ab sofort für folgende Termine möglich:

14. bis 15. Februar 2009

9. bis 10. Mai 2009

7. bis 8. November 2009

Die Kurse beginnen jeweils am Samstag, um 14.30 mit dem Kaffeetrinken und enden am Sonntag nach dem Mittagessen.

Folgendes ist zu beachten:

Die namentliche schriftliche Anmeldung mit Anschrift der Teilnehmer/-innen erfolgt ausschließlich durch den Pfarrer. Das Erzbistum Hamburg übernimmt die Kosten. Die Anmeldung richten Sie bitte an: Haus Sankt Ansgar, Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück, Telefon 0 45 31 / 50 04-140, Fax 0 45 31 / 50 04-100, E-Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de

Ausbildungskurs für Wortgottesdienstleiter in Nütschau

23. bis 25. Januar 2009

13. bis 15. März 2009

5. bis 7. Juni 2009

23. bis 24. Oktober 2009

11. bis 12. Dezember 2009

Folgendes ist zu beachten:

Die namentliche schriftliche Anmeldung mit Anschrift der Teilnehmer/-innen erfolgt ausschließlich durch den Pfarrer der jeweiligen Gemeinde. Die Teilnahme an allen Terminen ist verbindlich. Das Erzbistum Hamburg übernimmt die Kosten. Bitte Infoblatt anfordern. Die Anmeldung richten Sie bitte an: Haus Sankt Ansgar, Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück, Telefon 0 45 31 / 50 04-140, Fax 0 45 31 / 50 04-100, E-Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein, die jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus (Rathausstraße 5) stattfinden:

16. Januar

Prof. Josef Aldenhoff, Kiel: Ist unsere Gesellschaft alkoholkrank?

13. Februar

Prof. Alex Stock, Köln: Darwins Geburtstag – ein theologischer Glückwunsch

Hinweis: Das Forum ist im Internet unter www.forum-kg-kiel.de zu finden.

Grundkurs Notfallseelsorge

Vom 9. bis 13. Februar findet ein Grundkurs Notfallseelsorge im Hamburger St. Ansgarhaus statt. Die Leitung haben Diakon Peter Meinke und Pastorin Elli Waller.

Teilnehmen können Priester, Diakone und hauptamtliche Mitarbeiter aus dem Erzbistum.

Weitere Auskünfte und Rückfragen an: Diakon Peter Meinke, Diözesanbeauftragter für Notfall- und Flughafenseelsorge, Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77 – 128, Fax 040 / 2 48 77 – 459, Mobil: 0163 / 2 48 77 65, E-Mail: notfallseelsorge@egv-erzbistum-hh.de

Das Bonifatius-Werk hilft

Mit fast 4,7 Millionen Euro fördert das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im kommenden Jahr 91 Projekte in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Auch im Erzbistum Hamburg erhalten zwölf Projekte in Bad Bramstedt, Bad Oldesloe, Bordschholm, Dreilützow, Elmshorn, Geesthacht, Hamburg, Niebüll und Ratzeburg Bauhilfen in Höhe von insgesamt 224.000 Euro. Eine Sonderförderung in Höhe von 300.000 Euro gibt es zusätzlich für den Neubau des Niels-Stensen-Gymnasiums in Hamburg.

Das älteste Jesusbuch

Im Katholischen Bibelwerk erscheint eine neue Veröffentlichung mit dem Titel „Das älteste Jesusbuch“. Verfasst von Hans Thüsing, stellt sie das Markusevangelium in den Mittelpunkt.

Rechtzeitig zum Markus-Lesejahr, das im Advent beginnt, erscheint eine Publikation zum ältesten bekannten Jesusbuch, zum Markusevangelium.

Thüsing hat sich lange mit dem Markus-Text beschäftigt. Ihm geht es um Motive und Linien, die sich durchs Evangelium ziehen (z.B. die vollmächtige Lehre Jesu), um ein tieferes Verstehen von Zusammenhängen und um neue Einsichten im Blick auf Jesus. Die Übersetzung bleibt eng am griechischen Urtext und soll wie die kurzen Erklärungen zu allen einzelnen Abschnitten eine vertiefte Christusbeziehung ermöglichen.

Schrifttext und Erläuterungen stehen sich je auf einer Doppelseite gegenüber, ergänzt mit Angaben zum Gesamtzusammenhang. Dies erleichtert die Erschließung einzelner Perikopen. Die Auslegung bietet sich für die geistliche Lektüre ebenso an wie für eigene Entdeckungen am Text. Umfangreiche Register ermöglichen eine hervorragende Auffindung von Personen, Motiven, Themen.

Zu empfehlen ist das Buch für Gruppen, die sich zu den Sonntagsevangelien des Markus-Lesejahres treffen, für Prediger, für alle am Markusevangelium Interessierten.

Das älteste Jesusbuch. Das Markusevangelium aus dem Urtext neu übersetzt und erläutert von Hans Thüsing, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 144 S., ISBN 978-3-940743-89-3, 12,80 Euro.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Das Jüngste Gericht

Zum Thema „Das Jüngste Gericht“ erscheint im Katholischen Bibelwerk die neue Ausgabe von „Bibel und Kirche“.

„Was dürfen wir hoffen?“ –lautet nach Immanuel Kant eine der Grundfragen der Menschen. Papst Benedikt XVI. entfaltet in seiner zweiten Enzyklika „Spe Salvi“ (Über die Christliche Hoffnung) die biblische Rede vom Gericht Gottes in ihrer Hoffnungsdimension und zeigte, dass es in der Rede vom Jüngsten Gericht letztlich um die Hoffnung auf Gerechtigkeit und Gottes Erbarmen geht.

In biblischen Texten ist das Jüngste Gericht durchweg als Heilsgeschehen, als Rettung und Verwandlung durch Gott zu erkennen. Dieses Gericht Gottes ist Thema der neuen Ausgabe von „Bibel und Kirche“. Neben thematischen Grundsatzbeiträgen finden sich Auslegungen und Überlegungen zu Texten aus dem Alten und Neuen Testament, die das Hoffnungspotenzial biblisch-eschatologischer Rede vom Gottesgericht entfalten.

Seit dem Beginn des Paulusjahres stellt jede

Ausgabe von „Bibel und Kirche“ zudem spannende Aspekte paulinischer Theologie vor: Nach „Paulus und die Korinther im Netz antiker Männlichkeit“ in Heft 3/2008 enthält das aktuelle Heft einen Beitrag zu Röm 1-3 unter dem Titel „Gottes Gericht: düstere Drohung oder Hoffnung auf Zukunft?“ Und das folgende Heft widmet sich insgesamt dem Philipperbrief.

Einzelheft 6,- Euro / Vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,- Euro

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Internet: www.bibelundkirche.de

Jona

„Jona“ heißt die neue Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ vom Katholischen Bibelwerk. Die Geschichte des Propheten Jona ist eine der beliebtesten und am häufigsten dargestellten biblischen Erzählungen. Dies gilt für Kinderbilderbücher ebenso wie für frühchristliche Kunst. Doch was macht die Geschichte des störrischen Propheten Jona durch die Zeiten so faszinierend und anziehend?

Mit bestechender Erzählkunst werden die Lesenden in Jonas Drama hineinverwickelt. Kurz, spannend, dramatisch erzählt, dazu ein offener Schluss, der zum Weiterdenken anregt – so kann sich jede und jeder in Jonas Geschichte wiederfinden und darin eigene Höhen und Tiefen durchleben: das Hin- und Hergeworfensein zwischen Wunsch und Realität oder das Weglaufen vor (großen) Aufgaben ebenso wie das Erleben tiefer Depression und Todesnähe oder das Ringen mit dem überlieferten Gottesbild.

Das neue „Bibel heute“-Heft behandelt die vielschichtigen Aspekte und Themen des Jonabuches: die Hauptfiguren Gott und Jona, die symbolische und humorvolle Erzählweise, den Buchaufbau und den Zusammenhang mit anderen Prophetenbüchern, das Jonamotiv im Neuen Testament und in der frühen Kirche. Auf der Homepage von „Bibel heute“ sind ergänzend verschiedene Übersetzungen des Buches zu finden.

Einzelheft 6,- Euro; 4 Ausgaben im Jahr (Abo) 22,- Euro

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax: 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Internet: www.bibelheute.de

Geburt und Kindheit Jesu.

Mit dem Titel „Geburt und Kindheit Jesu“ erscheint im Katholischen Bibelwerk e.V. eine

Veröffentlichung von Marlis Gielen.

Die in Salzburg lehrende Neutestamentlerin Marlis Gielen legt damit eine systematische, exegetisch sehr fundierte Auslegung der biblischen und apokryphen Kindheitsgeschichten vor. Ausgehend von den Problemen, die ein Lesen der Kindheitserzählungen als Tatsachenbericht bereitet, erschließt sie diese als österliche Bekenntniserzählungen. „Die Weihnachtskerzen werden am Osterfeuer entzündet“ überschrieb die Autorin Vorträge zum Thema, die zu der vorliegenden Veröffentlichung führten. Abschnitt für Abschnitt werden die Erzählungen erklärt, Gliederungen und Kästen erläutern wichtige Schlüsselbegriffe. Die Ausführungen eröffnen ein tieferes Verständnis der Geschichten, die so vielen von Kindheit an vertraut sind.

Anneliese Hecht, langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bibelwerk, fügte im gleichen Umfang sechs ausführliche Bibelarbeiten mit zahlreichen Arbeitsblättern dazu. Die Verläufe dienen für Advents- und Weihnachtsveranstaltungen in Gemeinden und Schulen, z.B. zum Text der Christmette oder von Dreikönig. Das Buch selbst eignet sich auch hervorragend einfach zur persönlichen Lektüre und theologischen Vertiefung.

Marlis Gielen, Geburt und Kindheit Jesu. Biblische und außerbiblische Erzählungen. Katholisches Bibelwerk e.V., 124 S., ISBN 978-3-940743-90-9, 12,80 Euro.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Verlag: Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, Telefax : 040 / 24 87 72 13, eMail: kpi@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats